

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3916 –**

#### **Homosexualität und Asyl**

Nach eigener Information nimmt das Auswärtige Amt seit 1999 in die für Asylverfahren wichtigen Lageberichte über die Situation in den jeweiligen Herkunftsländern regelmäßig Informationen über die Strafverfolgungs- bzw. Strafzumessungspraxis im Bereich der Homosexualität auf.

1. Inwieweit wird in den Lageberichten berücksichtigt, dass eine Verfolgung auf Grund der sexuellen Orientierung nicht nur durch den Staat, staatsnahe Institutionen oder mit staatlicher Duldung, sondern auch durch nichtstaatliche Akteure, etwa wegen der Verletzung des Sittenkodexes des Herkunftslandes, erfolgt?

Die Botschaften sind aufgefordert, im Rahmen der Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Herkunftsländern von Asylbewerbern u. a. über die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis zu berichten. In diesem Zusammenhang berichten die Botschaften auch darüber, ob homosexuelle Handlungen strafbar sind und ob sie strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus berichten die Botschaften darüber, ob es Repressionen Dritter gibt, für die der Staat verantwortlich ist, weil er sie anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt bzw. ob staatliche Stellen bestimmten Personen oder Personengruppen Schutz vor Übergriffen Dritter verweigern.

Die Lageberichte haben die Aufgabe, Tatsachen aus den jeweiligen Herkunftsländern darzustellen, die für die Prüfung der Zuerkennung des Status als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG, als Flüchtling i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (vgl. § 51 Abs. 1 AuslG i. V. m. § 3 AsylVfG) oder von sonstigen Abschiebungshindernissen gemäß §§ 53 und 54 AuslG durch deutsche Behörden und Gerichte relevant sind.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. August 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland aufgefordert worden, in ihrer Berichterstattung Verfolgungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure auf Grund der sexuellen Orientierung auszuweisen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Werden von der Bundesregierung Gruppen und Organisationen in den betreffenden Ländern unterstützt, die sich gegen die anhaltende Verletzung der Menschenrechte von Lesben und Schwulen durch ihre Verfolgung und Diskriminierung engagieren?

In welcher Form erfolgt die Unterstützung und durch welche Ressorts der Bundesregierung?

Die Bundesregierung bietet eine konkrete materielle Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen nur auf Antrag. Eine solche Unterstützung von Gruppen oder Organisationen, die sich gegen anhaltende Menschenrechtsverletzungen von Lesben und Schwulen einsetzen, findet bisher nicht statt. Die Bundesregierung wird jedoch Anträge auf Unterstützung prüfen und im Rahmen ihrer Menschenrechtsarbeit ggf. berücksichtigen.

4. Wie viele homosexuelle Männer und Frauen wurden seit 1995 wegen Verfolgung auf Grund ihrer sexuellen Orientierung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt oder erhielten Abschiebeschutz wegen drohender politischer Verfolgung gemäß § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (bitte nach Jahren, nach Herkunftsländern sowie nach Frauen und Männern getrennt ausweisen)?
5. In wie vielen Fällen ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gerichtlich zur Asylanerkennung beziehungsweise zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verpflichtet worden (bitte nach Jahren, nach Herkunftsländern sowie nach Frauen und Männern getrennt ausweisen)?
6. Wie viele homosexuelle Männer und Frauen wurden seit 1995 nicht als Flüchtlinge anerkannt und abgeschoben, obwohl sie als Grund ihrer Flucht aus dem Herkunftsland die Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung geltend machten (bitte nach Jahren, nach Herkunftsländern sowie nach Frauen und Männern getrennt ausweisen)?

Eine statistische Erfassung der Entscheidungsgründe zu Anerkennungen und Ablehnungen nach Artikel 16a Abs. 1 GG und Entscheidungen zu §§ 51, 53 AuslG erfolgt beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht. Dies gilt auch für entsprechende Entscheidungen aufgrund von Verpflichtungsurteilen der Verwaltungsgerichte. Angaben dazu im Einzelnen sind nicht möglich.

Auch über die Anzahl homosexueller Männer und Frauen, die seit 1995 nicht als Flüchtlinge anerkannt und abgeschoben wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Hält die Bundesregierung Änderungen im Ausländer- sowie im Asylverfahrensgesetz für erforderlich, die klarstellen, dass wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen und Männer in der Bundesrepublik Deutschland Abschiebeschutz und Asyl genießen?

Wenn nein, warum nicht?

Zur Berücksichtigung des Schutzes von Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, sind Änderungen der Regelungen zum Asyl- und Ausländerrecht nicht geboten.

Die grundsätzliche Frage, ob im Herkunftsstaat aufgrund von Homosexualität drohende Verfolgungshandlungen in Deutschland als Asylgrund anerkannt werden, ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung vom 15. März 1988 (BVerwGE 79,143) festgestellt, dass politische Verfolgung gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG a. F. (jetzt: Artikel 16a Abs. 1 GG) unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gegeben sein kann, wenn andere als die in Artikel 1 A Nr. 2 GFK ausdrücklich genannten Merkmale und Eigenschaften zum Anknüpfungs- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen genommen werden. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung liegt der Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wie der Verwaltungsgerichte zu Artikel 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG zugrunde.

Bei Vorliegen einer individuell und konkret drohenden Gefährdung gewährt das Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 53 Abs. 6 Ausländergesetz auch Schutz vor Verfolgung, die nicht vom Staat ausgeht oder ihm nicht zugerechnet werden kann.

Das Asylrecht des Artikel 16a Abs. 1 GG und die Vorschriften über Abschiebungshindernisse des Ausländerrechts gemäß §§ 51, 53 AuslG sind geschlechtsneutral und finden unabhängig vom Geschlecht auf jede Person Anwendung, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

